
Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung für das Vorhaben Hartsteintagebau N i e m b e r g / B r a c h s t e d t

Antragstellerin: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Sennewitz

Hiermit wird die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundes-Naturschutzgesetz i. V. m. § 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Einzelheiten zu dem Vorhaben enthält die 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 2023 insbesondere in:

- der Umweltverträglichkeitsstudie (**Anlage 5**) sowie
- dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Anlage 18**).

Vorhabensbeschreibung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) ist Inhaberin der Bergbauberechtigungen am Bergwerksfeld Niemberg/Brachstedt (Nr. III-A-g-88/90/236) sowie am Bewilligungsfeld Wurp/Brachstedt (Nr. II-B-g-148/96-4438). Diese Bergbauberechtigungen gelten für den bergfreien Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt. Das Gesamtvorhaben wird nachfolgend als Hartsteintagebau Niemberg/Brachstedt bezeichnet.

Der Unternehmer plant innerhalb der Fläche dieser Bergbauberechtigungen den Aufschluss eines Tagebaus. Die Rohstoffe sollen gewonnen, in entsprechenden Einrichtungen aufbereitet und für die Versorgung des örtlichen Marktes mit Baurohstoffen zur Verfügung gestellt werden. Die Lagerstätte Niemberg/Brachstedt ist Anschlusslagerstätte für die vor der Erschöpfung stehenden Lagerstätten Schwerz und Petersberg des Unternehmers.

Der Planungsraum liegt innerhalb der Gemarkungen Niemberg, Brachstedt und Oppin im Saalekreis. Die Vorhabensfläche umfasst ca. 70 ha, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist. Für dessen Zulassung ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar: "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können." Zudem sind ein Artenschutzfachbeitrag und eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

muss vom Träger des Vorhabens gemäß §17 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt werden, der die Ergebnisse dieser Unterlagen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Leitbildes für den betroffenen Raum wird ein Konzept für notwendige Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert und darüber hinaus ein Pool von Kompensationsmaßnahmen geplant, der es im Zuge der Realisierung des Abbauvorhabens gestattet, mittel- bis langfristig den notwendigen Kompensationsumfang zu sichern, um hierdurch den erforderlichen Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren sowie in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit an den Bedarf anzupassen.

Die Ziele des landschaftlichen Kompensationskonzeptes und die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen zur sinnvollen Einbindung des Vorhabens in den landschaftlichen und ökologischen Rahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, **Anlage 18**, unter Pkt. 5.2, S. 74 f. ausführlich dargestellt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung kann der Eingriff durch geeignete Maßnahmen vermindert werden. (vgl. **Anlage 5/1**, Pkt. 4.1.3, S. 88 ff. und **Anlage 18**, Pkt. 5.1, S. 73 ff.).

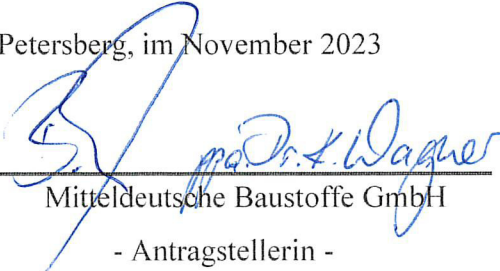
Kompensationsmaßnahmen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist das Konzept der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe zum Vorhaben dargestellt (vgl. **Anlage 18**, Pkt. 5, S. 73 ff.).

Eingriffsbilanz

Einzelheiten zur Bilanzierung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Anlage 18**, Pkt. 5.2.3, S. 77 ff.) enthalten. Gemäß Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ergibt sich eine Überkompensation nach Durchführung des Vorhabens bzw. eine positive Bilanz nach Beendigung des Abbaus.

Petersberg, im November 2023



Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
- Antragstellerin -